

NUTZUNGSVEREINBARUNG

zwischen

der Kath. Kirchenstiftung „St. Georg“, Schonungen,
vertreten durch den Kirchenverwaltungsvorstand, Herrn Pfarrer Thomas Amrehn, Haupt-
straße 53, 97453 Schonungen
-nachfolgend Kirchenstiftung genannt –

und

der Gemeinde Schonungen
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Kilian Hartmann,
Wenkheimgasse 4, 97453 Schonungen
-nachfolgend Gemeinde genannt –

für die alte Kirche in Schonungen

§ 1 Präambel

Die Kath. Kirchenstiftung „St. Georg“ in Schonungen ist Eigentümerin des Grundstücks Fl. Nr. 58, Wenkheimgasse 2, 97453 Schonungen. Hierauf befindet sich die alte Pfarrkirche „St. Georg“.

In den Jahren 1986 – 1990 wurde das Kirchengebäude von der Kirchenstiftung unter Kostenbeteiligung der Gemeinde als Baulastträgerin des Kirchturms außen renoviert. Danach wurde der renovierungsbedürftige Kirchenraum von der „Aktionsgemeinschaft Alte Kirche Schonungen“ mit Unterstützung der „Bürgerstimme Dorfgestaltung Schonungen“, des Freundeskreises Alte Kirche Schonungen“, des Kulturkreises der Gemeinde Schonungen und vieler freiwilliger Helfer sowie mit finanzieller Unterstützung durch die Bevölkerung auf eigene Kosten grundlegend renoviert und als „Kulturraum Alte Kirche“ gestaltet.

Seither wird sie mit Einwilligung der Kirchenverwaltung der Kath. Kirchenstiftung „St. Georg“ in Schonungen für kulturelle Veranstaltungen genutzt.

§ 2 Zweckbestimmung

Auch wenn der Kirchenraum grundlegend renoviert wurde und als „Kulturraum“ ohne Altäre gestaltet wurde, behält das Kirchengebäude seine Zweckbestimmung als Kirche. Eine förmliche Profanisierung erfolgt nicht.

In diesem Rahmen ist eine Nutzung als „Kulturraum Alte Kirche“ für kirchliche, kulturelle und gesellschaftliche Zwecke wie z. B. Konzerte, Theaterveranstaltungen, Vorlesungen, Vorträge oder kommunale Veranstaltungen gestattet.

Eine Erweiterung oder Änderung der Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchenstiftung.

§ 3 Überlassung

Die Kirchenstiftung überlässt der Gemeinde das Grundstück Fl. Nr. 58 mit der alten Pfarrkirche, der Sakristei und der Außenanlage zur zweckentsprechenden Nutzung.

Das Nutzungsobjekt wird in dem Zustand überlassen, indem es sich zur Zeit befindet. Er ist den Vertragsparteien bekannt.

Die Gemeinde führt während der Laufzeit des Vertrages eine aktuelle Inventarliste über die im Nutzungsobjekt befindlichen Gegenstände, in der ggf. vermerkt ist, von wem diese eingebracht wurden.

§ 4 Nutzung

Die Gemeinde verpflichtet sich, das Nutzungsobjekt in einersauberen und gepflegten Zustand zu halten und bei der Nutzungsüberlassung an Dritte hierfür Sorge zu tragen.

Die Verwaltung obliegt der Gemeinde.

Sie ist befugt, eine Haus- und Benutzungsordnung zu erlassen.

Der Gemeinde obliegt die Schlüsselgewalt für das Kirchengebäude.

Sie ist befugt, das Hausrecht auszuüben.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass das Kirchengebäude trotz der Nutzungsüberlassung ein kirchliches Gebäude ist. Hierauf ist bei der Nutzung und Drittüberlassung Rücksicht zu nehmen, insbesondere bei der Frage, ob Veranstaltungen dort mit der kirchlichen Zweckbestimmung und mit demokratischen Prinzipien vereinbar sind.

Sollte diese Zweckbestimmung nicht gewahrt werden oder Personen hiergegen verstoßen, ist die Gemeinde verpflichtet, im Sinne der Zweckbestimmung von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und entsprechende Veranstaltungen zu verbieten oder Personen oder Gruppierungen des Grundstücks zu verweisen und das Betreten zeitlich oder bei groben oder wiederholten Verstößen auf Dauer zu verbieten.

Bei den Veranstaltungen sind die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anweisungen, insbesondere die sicherheits-, feuerpolizeilichen-, immissionsschutzrechtlichen oder nachbarschützenden Vorschriften zu beachten.

Soweit behördliche Genehmigungen erforderlich werden oder eine Anzeigepflicht besteht, hat der Veranstalter auf eigene Kosten hierfür Sorge zu tragen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf Verlangen einer Vertragspartei, jedoch mindestens einmal pro Jahr, ein Gespräch zu führen, in dem Fragen des Betriebes, der Nutzung, der Mitbenutzung, der Veranstaltungen und deren Vereinbarkeit mit der Zweckbestimmung des Gebäudes als Kirche sowie mit demokratischen Prinzipien einvernehmlich geregelt werden sollen.

Sie sind befugt, einzelne Personen hiermit zu beauftragen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

§ 5 Drittüberlassung

Die Gemeinde ist berechtigt, die Räume der Pfarrkirche Dritten, insbesondere Vereinen, Organisationen oder anderen Gruppen zur Nutzung für Veranstaltungen im Sinne der Zweckbestimmung; § 2 des Vertrages, zu überlassen.

Die Nutzung durch Dritte wird durch gesonderte Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Dritten geregelt.

Die Gemeinde regelt die Belegung der überlassenen Räume.

Sie kann mit dieser Aufgabe auch eine geeignete dritte Person oder Organisation, z. B. den „Kulturkreis Schonungen“, beauftragen.

Die Gemeinde bleibt jedoch gegenüber der Kirchenstiftung verantwortlich.

Veranstaltungen der Kirchenstiftung werden, soweit möglich, vorrangig berücksichtigt.

§ 6 Kosten, Nutzungsentgelt

Die Überlassung erfolgt unentgeltlich.

Die Gemeinde trägt jedoch alle nutzungsbedingten Kosten und öffentlichen Abgaben wie Kosten für Reinigung, Strom, Wasser, Entwässerung, Müllabfuhr oder Beheizung. Grundstücksbezogene Beiträge wie Erschließungskosten, Ausbaubeiträge, Anschlusskosten, Ausgleichsbeiträge oder sonstige Beiträge nach dem KAG wird die Gemeinde bis zum Ende der Nutzungszeit zinslos stunden, soweit sie ohnehin nicht erlassen oder bezuschusst werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, für die Nutzungsüberlassung an Dritte oder für Veranstaltungen ein Nutzungsentgelt festzusetzen, das sich am Kostendeckungsprinzip orientiert, einschließlich der anteiligen Vergütung der Betriebskosten.

Die Gemeinde erlässt zu diesem Zweck eine Gebührenordnung. Die Gebührensätze werden im Einvernehmen mit der Kirchenstiftung festgesetzt.

Bei Benefizveranstaltungen oder in sonstigen begründeten Fällen kann die Gemeinde auf die Erhebung von Benutzungsgebühren ganz oder teilweise verzichten.

Für Veranstaltungen der Kirchenstiftung werden Benutzungsgebühren nicht erhoben. Hierbei sind jedoch die für die Veranstaltungen tatsächlich angefallenen Betriebskosten zu erstatten.

Die Benutzungsgebühren sind nach Abzug der anfallenden Kosten zweckgebunden für die alte Pfarrkirche zu verwenden.

§ 7 Renovierung, Instandhaltung

Die Kirchenstiftung übernimmt keine Verpflichtung, das Grundstück und die Baulichkeiten während der Laufzeit des Vertrages in einem funktionsfähigen, für den Vertragszweck tauglichen Zustand zur Verfügung zu stellen oder in einem solchen Zustand zu halten.

Soweit für die zweckentsprechende Nutzung noch Renovierungsmaßnahmen zweckdienlich oder erforderlich sind, ist die Gemeinde berechtigt, diese auf eigene Kosten auszuführen oder ausführen zu lassen, insbesondere durch die „Aktionsgemeinschaft Alte Kirche“.

Die durchzuführenden Maßnahmen einschließlich der Finanzierung sind mit der Kirchenverwaltung der Kirchenstiftung und mit dem Bischöflichen Ordinariat abzustimmen. Sie bedürfen deren Zustimmung sowie der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung.

Die Gemeinde ist verpflichtet, der Kirchenstiftung, der Kirchenstiftung Schäden am Grundstück, Gebäude, den Anlagen und Einrichtungen unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Baulast

Die Gemeinde hat von alters her die Baulast am Kirchturm der alten Kirche.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die vorliegende Vereinbarung, insbesondere die Benutzung der alten Kirche für kulturelle und gesellschaftliche Zwecke, keinen Einfluss auf diese Baulast hat und dass diese im bisherigen Umfang weiterhin bestehen bleibt.

§ 9 Verkehrssicherungspflicht, Haftung

Die Benutzung des Grundstücks und der Kirche mit Anlagen und Einrichtungen durch die Gemeinde und die übrigen Benutzer und Besucher erfolgt im Verhältnis zur Kirchenstiftung als Grundstücks- und Gebäudeeigentümerin auf eigene Gefahr.

Die Gemeinde trägt die Verkehrssicherungspflicht für das Nutzungsobjekt.

Sie besteht vornehmlich darin, die erforderlichen Maßnahmen der akuten Schadens- und Unfallvermeidung zu ergreifen. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde.

Bei drohender Gefahr kann die Kirchenstiftung die Nutzung des Nutzungsobjekts ganz oder in Teilbereichen untersagen.

Als Nutzungsberechtigte haftet die Gemeinde der Kirchenstiftung gegenüber für alle Schäden am Nutzungsobjekt mit Anlagen und Einrichtungen und dem Inventar. Dritten gegenüber haftet die Gemeinde für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die vom Nutzungsobjekt her sowie durch und anlässlich der Nutzung verursacht werden.

Die Gemeinde stellt die Kirchenstiftung von entsprechenden Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

Im Falle der Drittüberlassung oder der Verursachung durch Dritte haften die Gemeinde und der Dritte der Kirchenstiftung gegenüber als Gesamtschuldner.

Ausgenommen sind Schäden, die bei kirchlichen Veranstaltungen verursacht werden.

§ 10 Vertragszeit, Kündigung

Unter Berücksichtigung der Investitionen anlässlich der Innenrenovierung der Kirche hat der Vertrag zunächst eine Laufzeit von 25 Jahren, beginnend ab 01.01.2003 bis 31.12.2027.

Hiernach verlängert sich der Vertrag um weitere zehn Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von zwei Jahren vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Sollte die Kirchenstiftung während der fest vereinbarten Laufzeit die alte Kirche als Pfarrkirche benötigen, verpflichten sich die Vertragsparteien, den Nutzungsvertrag einvernehmlich abzuändern oder aufzugeben.

Bei einer Abänderung sind hinsichtlich der Mitbenutzung durch die Gemeinde kirchliche Rechtsvorschriften, insbesondere die Widmung der Kirche als res sacra zu beachten.

Unberührt bleibt das Recht der Vertragsparteien, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn einer der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar wird.

Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die tatsächliche Nutzung mit der Zweckbestimmung des Vertrages nicht mehr vereinbar ist oder wenn wiederholt gegen Verpflichtungen des Vertrages verstoßen wird oder von einem vertragswidrigen Verhalten nicht abgesehen wird.

§ 11 Rückabwicklung

Das Nutzungsobjekt ist bei Beendigung des Vertrages in einem vertragsgemäßen, sauberen Zustand mit Anlagen und Einrichtungen und dem im Eigentum der Kirchenstiftung befindlichen Inventar sowie allen Schlüsseln zurückzugeben.

Die von der Gemeinde oder den Nutzungsberechtigten eingebrachten Gegenstände, die sich in ihrem oder deren Eigentum befinden, hat die Gemeinde auf Verlangen der Kirchenstiftung zu entfernen.

Soweit die Gemeinde oder Dritte für das Grundstück oder die alte Pfarrkirche Zahlungen für Maßnahmen geleistet haben, die auch bei einer ausschließlichen Nutzung des Gebäudes als Kirche für diesen Zweck noch für die Kirchenstiftung von geldwertem Vorteil sind, wird diese die Kosten dieser Maßnahmen zum Zeitwert erstatten.

§ 12 Genehmigungen

Dieser Vertrag bedarf auf Seiten der Kath. Kirchenstiftung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat in Würzburg.

§ 13 Sonstiges

Dieser Vertrag sowie nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, hierüber eine Regelung zu vereinbaren, die der bisherigen, insbesondere in ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung, am nächsten kommt.

Soweit diese Vereinbarung keine Regelung enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften über die Leihe, § 598 ff. BGB.